

DR. WOLFGANG SCHÄUBLE, MdB
Bundesminister des Innern

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
Tél. (030) 39 81 - 10 00
Fax (030) 39 81 - 10 14

Leiter des Kommissariats der
deutschen Bischöfe
Herrn Prälaten Dr. Karl Jüsten
Katholisches Büro in Berlin
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Mitglied der Hauptgeschäftsführung
der BDA
Herrn Peter Clever
Breite Straße 29
10178 Berlin

Mitglied des Geschäftsführenden
Bundesvorstandes des DGB
Frau Annelie Buntenbach
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Bevölmächtigten des Rates der EKD
Herrn Prälaten Dr. Bernhard Felmberg
Charlottenstraße 53/54
10117 Berlin

Berlin, den 14. Mai 2009

Sehr geehrte Frau Buntenbach,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. April 2009, mit dem Sie mich darum bitten, gegenüber meinen Länderkollegen dafür einzutreten, dass die Länder die Schulpflicht für alle Kinder, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status, vorsehen und öffentliche Schulen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgenommen werden können.

Wie Sie wissen, teile ich Ihre Auffassung, dass auch für Kinder von Eltern, die ohne einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung in Deutschland leben, der Schulbesuch möglich sein muss.

Kindern kann der Aufenthaltsrechtsverstoß ihrer Eltern nicht als eigenes Verschulden zugerechnet werden. Aus humanitärer Sicht und letztlich auch in unserem eigenen gesellschaftlichen Interesse ist es deshalb zu befürworten, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr unabhängig vom Aufenthaltsstatus den Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Auf diese Weise können wir entsprechend der Formel „Schule statt Straße“ die zukünftige Lebensperspektive dieser Kinder verbessern und ihrer sozialen, geistigen und psychischen Verwahrlosung entgegenwirken. Dieser Erwägung kommt für mich auch unter Aspekten der Gewährleistung der inneren Sicherheit Bedeutung zu.

Ich bin mit Ihnen einig, dass als Voraussetzung hierfür der Schulbesuch landesrechtlich geregelt und auch tatsächlich in der Praxis möglich sein muss. Die Entscheidung, ob das durch eine Erstreckung der gesetzlichen Schulpflicht auch auf diese Kinder oder in anderer Weise geschehen soll, liegt allerdings in der Verantwortung der Länder. Angesichts der klaren verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern und auch mit Rücksicht auf die Zuständigkeiten von Innen- und Kultusressorts möchte ich hierzu keine Ratschläge geben. Aus meiner Sicht ist es entscheidend, dass für diese Kinder im Schulalltag die Möglichkeit der Teilnahme am Unterricht und dem übrigen Schulleben gewährleistet ist.

Eltern ohne Aufenthaltstitel oder Duldung werden ihre Kinder jedoch nur dann zum Unterricht anmelden, wenn sie sicher sein können, dass dies nicht zwangsläufig zur Aufdeckung ihres unerlaubten Aufenthalts führt. Für Ihre Überlegung, öffentliche Schulen von den aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes auszunehmen, bin ich deshalb offen. Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Aufenthaltsrechts und dem Recht des Kindes auf Zugang zu Bildung kann aus meiner Sicht eine entsprechende Rechtsänderung aus den schon genannten Gründen der fehlenden Zurechenbarkeit des Rechtsverstoßes, dem individuellen Kindeswohl und dem Gemeininteresse rechtfertigen.

Grundsätzlich halte ich die aufenthaltsrechtlichen Übermittlungspflichten, auch wenn sie in der Verwaltungspraxis der Länder uneinheitlich gehandhabt werden, für ein sachgerechtes Instrument staatlicher Migrationskontrolle, das auch im Interesse der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung insgesamt erforderlich ist und deshalb beibehalten werden sollte.

Eine Änderung von § 87 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Im Sinne Ihres Schreibens habe ich deshalb einen Abdruck unseres Schriftwechsels meinen Länderkollegen mit der Anregung zugeleitet, die Angelegenheit bei Gelegenheit noch einmal zu erörtern. Ebenso wie Sie habe ich auch den Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag einen Abdruck dieses Schreibens übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Schmidt', written in a cursive style.